

RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0359

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/10 95/02/0532 3

Stammrechtssatz

Hat der Bewerber um eine Ausnahmegewilligung von einer Kurzparkzone an seinem Wochenaufenthaltort (hier: Studienort) seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb dieses Ortes, wo auch sein Kfz zugelassen ist, so hat er am Aufenthaltsort während der Woche nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen iSd § 45 Abs 4 StVO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020358.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at